

## **Satzung i.d.F. des Beschlusses des Kuratoriums vom 22.10.2021**

### **§ 1**

#### **Entsendung in das Kuratorium; Abberufung; Wahl des oder der Vorsitzenden; Einberufung; Tagesordnung; Leitung der Sitzungen; Vertretung von Mitgliedern; Ausschüsse**

- (1) Entsendung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums zu erklären.
- (2) Der oder die Vorsitzende wird für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, falls ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; dies gilt auch für die Frage, wer an der Stichwahl teilzunehmen berechtigt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Diese Bestimmungen finden auf die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einberufung soll vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Kuratoriumssitzung abgesandt werden. Auf Form und Frist der Einberufung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden. Die Einberufung ist dem Direktor oder der Direktorin der Stiftung mitzuteilen.
- (4) Schlägt ein Mitglied des Kuratoriums Ergänzungen der Tagesordnung vor und gehen diese dem oder der Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu, so hat der oder die Vorsitzende die Ergänzungen in die Tagesordnung aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende teilt den Mitgliedern die Ergänzungen unverzüglich mit. Wird eine Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung beantragt, so bedarf es hierfür eines einstimmigen Beschlusses. Im Übrigen kann die Tagesordnung durch Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Über die Sitzungen ist

eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.

- (5) Sind der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin in einer Sitzung nicht anwesend, so leitet das lebensälteste anwesende, hierzu bereite Mitglied die Sitzung.
- (6) Ein Mitglied gilt als verhindert, wenn es in der Sitzung nicht anwesend ist; dies gilt auch für das stellvertretende Mitglied im Falle der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht.
- (7) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann im Wege der Vollmacht das Stimmrecht von mehr als einem anderen Mitglied gleichzeitig wahrnehmen.
- (8) Das Kuratorium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

## § 2

### **Amtszeit des Kuratoriums; Einberufung eines neu besetzten Kuratoriums; Vakanz des Vorsizes oder des stellvertretenden Vorsizes**

- (1) Die fünfjährige Amtszeit des Kuratoriums beginnt mit dessen erstem Zusammentreten. Das Kuratorium bleibt nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit bis zum Zusammentreten eines neuen Kuratoriums im Amt. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums fordert der oder die Vorsitzende die entsendungsberechtigten Stellen auf, die Entsendung für die kommende Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der oder die bisherige Vorsitzende oder bei dessen oder deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin beruft das neu besetzte Kuratorium unverzüglich nach Ende der fünfjährigen Amtszeit ein. Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsandte Mitglied oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin leitet die Sitzung, bis die Wahl des oder der neuen Vorsitzenden erfolgt ist.
- (3) Wird das Amt des oder der Vorsitzenden vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des Kuratoriums durch dessen oder deren Rücktritt, Verlust der Mitgliedschaft im Kuratorium, Tod oder auf andere Weise vakant, so ist für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende zu wählen. Das Gleiche gilt für eine Vakanz des Amtes des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

- (4) Der Rücktritt des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt durch mündliche Erklärung zu Protokoll in einer Kuratoriumssitzung oder durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Erklärung ist im Fall des Rücktritts des oder der Vorsitzenden gegenüber dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und im Fall des Rücktritts des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gegenüber dem oder der Vorsitzenden abzugeben. Ist das jeweils andere Amt bereits vakant, so erfolgt die Erklärung gegenüber dem Direktorium. In diesem Fall beruft das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsandte Mitglied oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin die Sitzung des Kuratoriums ein und leitet sie, bis die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt ist.

### **§ 3**

#### **Bestellung des Direktoriums**

- (1) Zur Bestellung des Direktoriums schreibt der oder die Vorsitzende des Kuratoriums die Stellen nach Erörterung im Kuratorium in geeigneter Weise öffentlich aus. Die Mitglieder des Kuratoriums können auch geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen auffordern, sich zu bewerben.
- (2) Das Kuratorium sichtet selbst oder durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Ausschuss die Bewerbungen. Hat das Kuratorium einen geeigneten Kandidaten oder eine geeignete Kandidatin ermittelt, so teilt es seine Absicht, diesen oder diese zu bestellen, dem Stiftungsbeirat mit. Dieser hat Gelegenheit, binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung zu der beabsichtigten Bestellung Stellung zu nehmen.
- (3) Das Kuratorium bestellt den Direktor oder die Direktorin sowie den stellvertretenden Direktor oder die stellvertretende Direktorin unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Die der Bestellung zu Grunde liegende Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

### **§ 4**

#### **Dem Kuratorium vorbehaltene Angelegenheiten**

- (1) Als grundsätzliche Fragen, über deren Entscheidung dem Kuratorium die Beschlussfassung vorbehalten ist, gelten neben denjenigen in § 7 Absatz 8 des Forum-Recht-Gesetzes genannten insbesondere

1. die Verwendung des Gebührenaufkommens (§ 14 Absatz 2 und 3 des Forum-Recht-Gesetzes);
  2. die Bestimmung des genauen Standorts der Stiftung in Leipzig;
  3. die konzeptionelle Gestaltung für das Forum Recht.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Grundzüge der Programmgestaltung und den Haushaltsplan nach § 7 Absatz 8 des Forum-Recht-Gesetzes legt das Direktorium dem Kuratorium jeweils einen Entwurf vor. Der Stiftungsbeirat erhält Gelegenheit, zu diesen Entwürfen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme beschließt das Kuratorium die Grundzüge der Programmgestaltung und den Haushaltsplan.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Im Kuratorium ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet. Der oder die Vorsitzende übersendet den Mitgliedern hierzu in Textform einen Beschlussvorschlag und setzt gleichzeitig eine Frist, binnen derer die Mitglieder ihre Stimme in Textform gegenüber dem Vorsitzenden abgeben können. Der Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme fristgerecht abgibt und die erforderliche Mehrheit vorliegt. Unverzüglich nach Ende der Frist fertigt der oder die Vorsitzende eine Niederschrift über das Ergebnis der Beschlussfassung an und versendet diese an die Mitglieder.

## **§ 6**

### **Kontrolle des Direktoriums; Berichtspflicht; Vertretungsmacht**

- (1) Das Direktorium ist gegenüber dem Kuratorium verantwortlich. Der Direktor oder die Direktorin berichtet in den Kuratoriumssitzungen regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin ist einzelvertretungsberechtigt, darf von dieser Befugnis aber nur Gebrauch machen, falls ein Direktor oder eine Direktorin nicht bestellt oder er oder sie verhindert ist.

## § 7

### Stiftungsbeirat

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums fordert die in § 9 Absatz 2 des Forum-Recht-Gesetzes genannten Institutionen rechtzeitig vor der ersten Sitzung des Stiftungsbeirats auf, für den Stiftungsbeirat jeweils ein Mitglied für die Dauer von fünf Jahren zu benennen.
- (2) Das Kuratorium kann ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, dass es weiteren Initiativen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen ermöglicht, Mitglieder für den Stiftungsbeirat gemäß § 9 Absatz 3 des Forum-Recht-Gesetzes vorzuschlagen.
- (3) Die fünfjährige Amtszeit des Stiftungsbeirats beginnt mit dessen erstem Zusammentreten. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums beruft die erste Sitzung des Stiftungsbeirats ein und leitet sie, bis die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt ist. Die Vorschriften über die Wahl, die Amtszeit, die Verhinderung, den Rücktritt und die Vakanz der Ämter des oder der Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der oder die Vorsitzende des Kuratoriums die Sitzungen des Stiftungsbeirats einberuft und leitet, wenn sowohl das Amt des oder der Vorsitzenden als auch das Amt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin vakant sind.
- (4) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsbeirats unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein und leitet sie. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. Auf Form und Frist der Einberufung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsbeirats verzichtet werden.
- (5) Die Einberufung ist dem Direktor oder der Direktorin und dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums mitzuteilen. Der Direktor oder die Direktorin soll, der oder die Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilnehmen.
- (6) Schlägt ein Mitglied des Stiftungsbeirats Ergänzungen der Tagesordnung vor und gehen diese dem oder der Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu, so hat der oder die Vorsitzende die Ergänzungen in die Tagesordnung aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende teilt den Mitgliedern die Ergänzungen unverzüglich mit. Wird eine Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung beantragt, so bedarf es hierfür eines einstimmigen Beschlusses. Im Übrigen kann die Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

- (7) § 5 findet entsprechende Anwendung.
- (8) Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Der oder die Vorsitzende beruft ihn zudem ein, wenn das Kuratorium, der Direktor oder die Direktorin oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsbeirats es verlangen oder eine Anhörung des Stiftungsbeirats vorgesehen ist.
- (9) Der Stiftungsbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsbeirats, des Kuratoriums und des Direktoriums zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Direktoriums und des Stiftungsbeirats sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 9**

### **Mitwirkungsverbote**

- (1) Ein Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsbeirats darf weder beratend noch entscheidend in einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit
  - 1. ihm selbst,
  - 2. einem seiner Angehörigen oder
  - 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Mitglied
  - 1. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt, gegen Entgelt beschäftigt

ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist oder

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt, es sei denn, das Mitglied gehört diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Stiftung Forum Recht an.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat der zuständigen Stelle den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Für die Entscheidung über die Ausschließung ist in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, das jeweilige Kollegialorgan zuständig. Der oder die Betroffene darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind folgende Personen:

1. der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin,

2. Verwandte in gerader Linie und Verschwägerete in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,

4. Kinder der Geschwister,

5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6. eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen sowie

7. Geschwister der Eltern.

Die in den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

- (5) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit betroffenen Mitglieds an einer Abstimmung kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 10**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die im Kuratorium oder im Stiftungsbeirat den Vorsitz führende Person handhabt für die Dauer der Sitzung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Ordnung, so ruft die den Vorsitz führende Person es zur Ordnung. Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann die den Vorsitz führende Person es von der Sitzung ausschließen, falls nur dadurch Art oder Ausmaß des Verstoßes angemessen Rechnung getragen werden kann.

## **§ 11**

### **Haushaltsjahr; Jahresrechnung**

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Direktorium erstellt eine Jahresrechnung und legt diese dem Kuratorium spätestens sechs Monate nach Beendigung des betreffenden Haushaltsjahres vor.

## **§ 12**

### **Berichterstattung**

- (1) Das Direktorium legt dem Kuratorium und dem Stiftungsbeirat rechtzeitig, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der in § 12 des Forum-Recht-Gesetzes festgelegten Frist, den Entwurf eines Berichts über Tätigkeit und Vorhaben der Stiftung vor. Der Stiftungsbeirat hat Gelegenheit, dazu binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme beschließt das Kuratorium über den Bericht und veranlasst dessen Veröffentlichung.
- (2) Das Kuratorium legt den ersten Bericht spätestens mit Ablauf des Jahres 2020 vor.



### **§ 13**

#### **Beschäftigte**

Der Direktor oder die Direktorin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Stiftung. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen der Stiftung.

### **§ 14**

#### **Gebühren**

Sofern für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen oder für besondere Veranstaltungen Gebühren erhoben werden sollen, werden die Einzelheiten in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung wird auf Vorschlag des Direktoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kuratoriums beschlossen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Kuratoriums in Kraft.